



Reisekostenordnung

Aufwendungsersatz für das Ehrenamt

1. Die Mitglieder des Präsidiums, des Gesamtpräsidiums, des Verbandsrates, der Ausschüsse nach § 21 Absatz 1 der Satzung, des Ehrenrates, die besonderen Vertreter gem. § 30 BGB und die Revisoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2a. Der Norddeutsche Schützenbund gewährt allen in Textziffer 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen, die an Tagungen oder Sitzungen des NDSB und anderer Organisationen teilnehmen und hier den NDSB vertreten, Tagegeld, evtl. einen Übernachtungszuschuss und einen Fahrkostenzuschuss gemäß Textziffern 3a - 3d. Mitgliedern nicht ständiger Ausschüsse nach § 21 Absatz 3 der Satzung können diese Entschädigungen durch Beschluss des Präsidiums zugesagt werden.
- 2b. Präsidiumsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben eine Entschädigung gemäß Textziffern 3a - 3d.
- 2c. Wenn der Teilnehmer von anderer Seite einen Zuschuss erhält, so ist dieser in der Kostenrechnung anzugeben und bei der Berechnung zu berücksichtigen.
- 3a. Das Tagegeld beträgt bei Abwesenheit von der Wohnung von mehr als acht Stunden 14,00 €, bei ganztägiger Abwesenheit 28,00 € je Kalendertag. Bei mehrtägigen Reisen beträgt das Tagegeld für den Ab- und Rückreisetag jeweils 14,00 €, wenn der Reisende außerhalb seiner Wohnung übernachtet. Bei gestellter Verpflegung entfällt der Anspruch auf Tagegeld für den entsprechenden Tag.
- 3b. Für Übernachtungen werden pro Nacht für ein Einzelzimmer bis zu 70,00 €, für ein Doppelzimmer bis zu 90,00 € (jeweils ohne Kosten für ein Frühstück) erstattet. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch den Landesschatzmeister oder seinen Vertreter. Eine auf den Namen des Norddeutschen Schützenbundes lautende Originalrechnung ist der Abrechnung beizufügen. Übernachtungen innerhalb von Schleswig-Holstein sind vorab schriftlich oder elektronisch durch den Präsidenten oder den Schatzmeister zu genehmigen, sofern die Kosten erstattet werden sollen.
- 3c. Für die Fahrtkosten zu Sitzungen und Tagungen innerhalb der politischen Grenzen von Schleswig-Holstein wird ein Kilometergeld (nur an den Fahrer) in Höhe von 0,30 € pro Kilometer gezahlt. Bei der Berechnung ist die kürzeste üblicherweise befahrene Strecke anzugeben. Die genauen Anschriften des Ortes des Reiseantritts, des Dienstgeschäftes und des Reiseendes sowie der Grund der Fahrt sind in der Abrechnung anzugeben.



- 3d. Bei Reisen zu Zielen außerhalb der politischen Grenzen von Schleswig-Holstein wird höchstens ein Fahrkostenzuschuss in Höhe der Kosten des Normalpreises für die niedrigste Klasse der Deutschen Bahn oder anderer Bahnunternehmen gezahlt. Bei genehmigten Reisen kann Kilometergeld gemäß Textziffer 3c gezahlt werden, sofern nachweislich die Kosten für eine Bahnfahrt in der niedrigsten Klasse höher gewesen wären. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
4. Delegierte/beauftragte Personen für den Deutschen Schützentag erhalten einen Zuschuss zu den Übernachtungs- und Fahrkosten gemäß Textziffer 3b - 3d. Die NDSB-Bannerabordnung erhält einen Zuschuss zu den Übernachtungs- und Fahrkosten gemäß Textziffer 3b - 3d, sofern sie vom Präsidenten des NDSB angefordert wurde.

Sport und Ausbildung

5. Bei Schulungen werden dem Referenten 20,00 € pro Referentenstunde gezahlt. Eine Referentenstunde beträgt 45 Minuten. Die Fahrkosten werden gemäß Textziffer 3c berechnet. Ein Tagegeld und/oder Verpflegungskosten sowie ein Zuschuss zu den Übernachtungskosten werden aus Mitteln des NDSB nicht gewährt. Meisterschaften, Wettkämpfe sowie Ausschusssitzungen o.ä. sind keine Schulungen.
- 6a. Kosten anlässlich einer vom Landessportleiter genehmigten Teilnahme an sportlichen überregionalen Veranstaltungen sollen in den Haushalten der jeweiligen Sportdisziplin aufgeführt werden.
- 6b. Starter bei der Rangliste und bei dem Sichtungsschießen des DSB erhalten einen Zuschuss bis zur Höhe von 150,00 € auf nachgewiesene Fahr- und Übernachtungskosten, sofern sie vom Norddeutschen Schützenbund (Geschäftsstelle) gemeldet sind, die vorherige Zustimmung durch den Landessportleiter ist erforderlich. Die Erstattung erfolgt je Teilnahme für maximal zwei Meldungen je Disziplin im Kalenderjahr/Sportjahr, damit sind sämtliche Kosten abgegolten. Die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen gilt als eine Teilnahme.
- 6c. Starter der ISAS erhalten einen Zuschuss bis zur Höhe von 50,00 € auf nachgewiesene Fahr- und Übernachtungskosten, sofern sie vom Norddeutschen Schützenbund (Geschäftsstelle) gemeldet sind, die vorherige Zustimmung durch den Landessportleiter ist erforderlich.
- 6d. Die Verbandsmannschaften des Norddeutschen Schützenbundes müssen anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb der politischen Grenzen von Schleswig-Holstein Fahrgemeinschaften oder Sammelfahrten bilden. Für Fahrten mit privaten KFZ wird ein Kraftstoffzuschuss gegen Nachweis bis zur Höhe von maximal 8 Liter/100 km gezahlt. Ein Fahrtenbuch ist zu führen und der Abrechnung beizufügen. Sofern ein Mietfahrzeug genutzt wird, werden neben den Mietkosten Treibstoffkosten gegen Nachweis erstattet. Ein Fahrtenbuch ist zu führen und der Abrechnung beizufügen. Fahrkosten, die dem privaten Lebenswandel zuzurechnen (Einkäufe, Freizeitgestaltung etc.) sind, können nicht erstattet werden und sind daher in Abzug zu bringen. Notwendige Übernachtungskosten können gemäß Textziffer 3b abgerechnet werden. Tagegelder werden nicht gezahlt.



Für KK-Munition wird ein Zuschuss von 10,00 € pro Wettkampf gewährt, der Pfeilgeldzuschuss beträgt 10,00 € pro Wettkampf. Die erhaltenen Zuschüsse sind von den Zuwendungsempfängern auf den vom NDSB hierfür vorgegebenen Formularen zu quittieren.

- 6e. Für Betreuer, wenn diese vom Landessportleiter, Damenleiter (im Damenbereich) oder Landesjugendleiter (im Jugendbereich) einberufen worden sind, gilt Textziffer 6d entsprechend.
- 6f. Die offiziellen Mitarbeiter des NDSB bei mehrtägigen Verbandsmeisterschaften und Deutschen Meisterschaft erhalten einen Zuschuss auf die entstehenden Kosten gemäß Textziffern 3a - 3d. Bei eintägigen Veranstaltungen wird ein Tagegeld in Höhe von 10,00 Euro bei einer erforderlichen Anwesenheit von bis zu 6 Stunden, bei längerer erforderlicher Anwesenheit in Höhe von 20,00 Euro gezahlt. Gleiches gilt für von der Sportleitung, Jugendleitung, Damenleitung und Ligaleitung angesetzte Veranstaltungen. Da diese Tagegeldsätze über den steuerlichen Freibeträgen liegen, sind die gezahlten Tagegelder von den Empfängern in ihrer Steuererklärung anzugeben. Eine diesbezügliche Belehrung muss in den verwendeten Abrechnungsformularen des NDSB enthalten sein.
Eine Übernachtungspauschale in Höhe von 20,00 € wird bei privater Unterbringung (z.B. Wohnwagen, Wohnmobil oder sonstige Unterkunft ohne Einzelnachweis) gewährt.
- 6g. Verauslagte Startgelder übernimmt der Norddeutsche Schützenbund bei allen Disziplinen, sofern ein Start für den NDSB erfolgte. Ein entsprechender Nachweis (Quittung, Überweisungsbeleg o.ä.) ist vorzulegen.

Allgemeine Information zur Durchführung

7. Abrechnungen sind auf den jeweils aktuellen Formularen des NDSB (Beschluss 12.2009) vorzunehmen. Es sind Originalbelege einzureichen, Rechnungen müssen auf den Norddeutschen Schützenbund ausgestellt sein.
Als Nachweis fiktiver Fahrkosten kann anstatt Bahnfahrkarten eine Fahrpreisauskunft der Deutschen Bahn oder eines Reisebüros beigefügt werden.
Pauschale Erstattungen für Porto, Telefon oder Büromaterial werden nicht gewährt, Einzelnachweise sind erstattungsfähig.
Geltend gemachte Kosten werden nur erstattet, wenn die Abrechnung unterschrieben ist und eine Bankverbindung angegeben wurde. Abrechnungen mit erkennbar unrichtiger oder unleserlicher Angabe der IBAN sowie unvollständiger Angaben werden dem Rechnungsteller zur Korrektur zurückgegeben. Dadurch dem NDSB entstehende Kosten, z. B. Porto, werden vom späteren Erstattungsbetrag abgezogen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.
Abrechnungen, die die Bereiche Ausbildung, Sport, Damen oder Jugend betreffen, sind in deren Etatmitteln zu berücksichtigen.
Abrechnungen von Tagungen, Sitzungen, Dienstreisen und sonstigen Veranstaltungen sind innerhalb eines Monats nach deren Beendigung über die Geschäftsstelle an den Schatzmeister oder direkt an den Schatzmeister zu senden.
Abrechnungen aus den Bereichen Ausbildung, Sport oder Damen sind über die/den Ausbildungsleiter/in bzw. Sportleiter/in bzw. Damenleiter/in innerhalb eines Monats nach deren Beendigung der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in zuzuleiten.



Der Eingang der Abrechnungen ist zu dokumentieren, verspätet eingereichte Abrechnungen - es zählt der Tag des Eingangs - dürfen nur noch in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden.
Ausnahmen sind nur durch Beschluss des Präsidiums möglich. Der Beschluss ist zu Protokoll zu nehmen.

8. Besondere Regelungen für den Bereich Damen

Den Verbandsmannschaften Damen kann bei offiziellen Trainingseinheiten sowie während des notwendigen Aufenthaltes an einem auswärtigen Wettkampfort (z. B. Ladies-Cup) Verpflegung gestellt werden. Hierbei dürfen die Kosten für die gestellte Verpflegung den Betrag eines fiktiv zustehenden Tagesgeldes pro Tag und Teilnehmerin nicht überschreiten. Übernommene Kosten für ein Frühstück sind bei der Gegenrechnung einzubeziehen. Eine Vergleichsrechnung ist vom verantwortlichen Funktionär der Abrechnung beizufügen. Tagesgelder werden nicht gezahlt.
Für zu Wettkämpfen mitgereiste zusätzliche Betreuer gilt vorstehende Regelung entsprechend.
Dabei darf ein Betreuungsverhältnis von einem Betreuer je fünf Wettkämpfer nicht unterschritten werden, mitgereiste Funktionäre sind bei der Berechnung des Betreuungsverhältnisses mit einzubeziehen.
Kosten, die dem privaten Lebenswandel zuzuordnen sind (Einkaufsfahrten, Freizeitgestaltung etc.) sind nicht erstattungsfähig.

9. Besondere Regelungen für den Bereich Jugend

Den Verbandsmannschaften Jugend kann bei offiziellen Trainingseinheiten sowie während des notwendigen Aufenthaltes an einem auswärtigen Wettkampfort (z. B. Jugendverbandsrunde) Verpflegung gestellt werden. Hierbei sind die Kosten für die gestellte Verpflegung mit der Zahlung eines Tagesgeldes gemäß § 3a der Reisekostenordnung abgegolten.
Übernommene Kosten für ein Frühstück sind bei der Gegenrechnung einzubeziehen.
Das Tagesgeld wird an den verantwortlichen Begleiter gemäß einer Abrechnung ausgezahlt, sofern die Teilnehmer mit Name, Vorname, Geb. Datum und durch Unterschrift zugestimmt haben.
Für zu Wettkämpfen mitgereiste zusätzliche Betreuer gilt vorstehende Regelung entsprechend.
Dabei darf ein Betreuungsverhältnis von einem Betreuer je fünf Wettkämpfer nicht unterschritten werden, mitgereiste Funktionäre sind bei der Berechnung des Betreuungsverhältnisses mit einzubeziehen.
Kosten, die dem privaten Lebenswandel zuzuordnen sind (Einkaufsfahrten, Freizeitgestaltung etc.) sind nicht erstattungsfähig.
Die Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Jugend richtet sich ansonsten nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Norddeutschen Schützenbund.



10. **Besondere Regelungen für den Bereich Aus- und Fortbildung**

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sollen sich vollständig aus Teilnehmerbeiträgen finanzieren.

Eine Kostenbeteiligung des NDSB ist nur in Ausnahmefällen mit einem entsprechenden Beschluss des Präsidiums zulässig.

Sofern die Kalkulation der Teilnehmerbeiträge für die jeweilige Veranstaltung dies vorsieht und die Veranstaltung vollständig aus den Teilnehmerbeiträgen finanziert wird, können die Referenten an der Gemeinschaftsverpflegung und -unterkunft teilhaben.

11. **Besondere Regelungen für den Bereich Landestrainer**

Grundlage für eine Kostenerstattung ist ein rechtsgültig unterzeichneter Vertrag als Landestrainer.

Kostenerstattungen aus der vertraglich vereinbarten Tätigkeit als Landestrainer erfolgen zu Lasten des Grundhaushalts Sport des NDSB.

Neben der Vergütung § 3 des Trainervertrages werden für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit als Landestrainer nach § 2 des Trainervertrages Fahrkosten nach Textziffer 3c und 3d dieser Ordnung erstattet.

Bei einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 5 des Trainervertrages erfolgt eine Kostenerstattung nach Textziffer 3b bis 3d dieser Ordnung.

Abrechnungen für eine Tätigkeit im Jugendbereich sind über den Landesjugendleiter, im Bereich Damen über den Landesdamenleiter, ansonsten über den Landessportleiter an die Geschäftsstelle des NDSB zu senden. Die Abrechnungen sind rechtzeitig zum Ende eines jeden Quartals, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahrs, einzureichen.

Die Textziffer 7 Absätze 1 bis 4 dieser Ordnung ist zu beachten.

Kosten, die dem privaten Lebenswandel zuzuordnen sind (Einkaufsfahrten, Freizeitgestaltung etc.) sind nicht erstattungsfähig.

Kiel, den 27. Februar 2010

geändert durch Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 12. Juli 2023

zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums am 21. Februar 2024

